

Geschäftsordnung des Bielefelder Klimarates (BKR):

vom tt.mm.2020

§1 Vorsitz

- 1) Der Bielefelder Klimarat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach seiner Einberufung für die Dauer der Wahlzeit des BKR aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 2) Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzenden oder der Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit des BKR oder legt sie ihr/er sein Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit des BKR vorzunehmen.

§2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt bis auf Weiteres dem Umweltamt.

§3 Sitzungen

- 1) Der BKR tritt mindestens 4-mal jährlich zusammen.
- 2) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für jedes Mitglied verpflichtend. Sollte das Mitglied verhindert sein, so soll eine der gewählten Stellvertretungen an der Sitzung teilnehmen.
- 3) Die Sitzungen leitet die/der Vorsitzende.
- 4) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- 5) Der BKR kann bei Bedarf weitere Fachleute zur Beratung hinzuziehen.
- 6) Über die Sitzungen werden von der geschäftsführenden Stelle Niederschriften (Ergebnisprotokolle) gefertigt, die von der Protokollführung und der/dem Vorsitzenden unterzeichnet werden. Sie werden den Mitgliedern zugesandt und mit der Tagesordnung für die jeweils folgende Sitzung zur Genehmigung vorgeschlagen. Vom BKR genehmigte Protokolle werden an den AfUK weitergeleitet.

§ 4 Einladung und Tagesordnung

- 1) Die Mitglieder des Klimarates werden zu den Sitzungen von der geschäftsführenden Stelle im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden eingeladen. Sie sind zusätzlich zu Sitzungen einzuladen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt. Den Stellvertretungen werden die Einladungen nachrichtlich zugeleitet.
- 2) Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. In besonders dringenden Fällen kann die geschäftsführende Stelle im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden die Einladungsfrist verkürzen.
- 3) Der/die Vorsitzende legt mit der Einladung Ort, Zeit und Tagesordnung fest. Vorschläge aus dem Mitgliederkreis sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern vorgelegt werden.
- 4) Diese müssen spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin mit entsprechender Sachverhaltsdarstellung bei dem/der Vorsitzenden bzw. der geschäftsführenden Stelle vorliegen.
- 5) Die Fraktionen der im Rat vertretenen Parteien und Gruppen sowie die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Klima (AfUK) erhalten nachrichtlich Einladungen zu den Sitzungen des Klimarates.

§ 5 Ausarbeitung von Empfehlungen

- 1) Der BKR erarbeitet Empfehlungen für den AfUK. Er ist berechtigt, zur Vorbereitung der Empfehlungen Arbeitsgruppen zu bilden.
- 2) Die geschäftsführende Stelle leitet die Empfehlungen des BKR dem AfUK zu.

§ 6 Abstimmungen

- 1) Der BKR ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und hierbei jede der drei Mitgliedergruppen (lt. Satzung: zivilgesellschaftliche Gruppen, wirtschaftlich agierende Organisationen und Fachexpert/inn/en) mit 3 Personen vertreten ist.
- 2) Der BKR spricht Empfehlungen mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus. Werden Abstimmungsergebnisse mit lediglich einfacher Mehrheit getroffen, kommt es demnach nicht zu einer Empfehlung. Hierüber und über den Sachverhalt ist der AfUK auf dem Wege einer Mitteilung zu unterrichten.

§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch den Rat der Stadt Bielefeld. Der BKR kann Empfehlungen abgeben.